

S a t z u n g
über das Ehrenzeichen des Marktes Murnau a. Staffelsee
Vom 18. Juni 2002

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g
über das Ehrenzeichen des Marktes Murnau a. Staffelsee

§ 1

- (1) Der Markt Murnau a. Staffelsee verleiht an Personen, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im kulturellen, sportlichen, sozialen oder einem anderen gemeinnützigen Bereich hervorragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind, das Ehrenzeichen des Marktes Murnau a. Staffelsee.
- (2) Die Verdienste sollen vorrangig im Gebiet des Marktes Murnau a. Staffelsee erbracht worden sein und mindestens 15 Jahre umfassen. Die Mindestdauer kann nur in besonders begründeten Einzelfällen unterschritten werden.
- (3) Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen können zusammengerechnet werden.
- (4) Das Ehrenzeichen soll vor einer Auszeichnung mit der Bürgermedaille des Marktes Murnau a. Staffelsee, dem Ehrenring des Marktes Murnau a. Staffelsee und dem Ehrenbürgerrecht des Marktes Murnau a. Staffelsee verliehen werden. Die Verleihung des Ehrenzeichens ist aber nicht Voraussetzung für die Verleihung der genannten Auszeichnungen.
- (5) Das Ehrenzeichen besteht aus Silber und zeigt das Wappen des Marktes Murnau a. Staffelsee mit der Umschrift "Ehrenzeichen des Marktes Murnau a. Staffelsee".

§ 2

- (1) Die schriftlich formulierten Vorschläge auf Verleihung des Ehrenzeichens sind dem 1. Bürgermeister des Marktes Murnau a. Staffelsee zuzuleiten. Sie enthalten:
 1. Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf zum Zeitpunkt des Vorschlags und Anschrift,
 2. Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen,
 3. eine ausführliche Begründung des Vorschlags.
- (2) Über die Auszeichnung entscheidet der Marktgemeinderat nach Vorberatung durch den Hauptverwaltungsausschuss.
- (3) Die Verleihung ist im Amtsblatt des Marktes Murnau a. Staffelsee bekannt zu machen.
- (4) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen.
- (5) Ehrenzeichen und Verleihungsurkunde werden vom 1. Bürgermeister oder von einem bevollmächtigten Mitglied des Marktgemeinderates ausgehändigt.
- (6) Das Antragsrecht auf die Verleihung des Ehrenzeichens nach Absatz 1 steht nur den Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen zu. Ergänzungen durch die Verwaltung und durch Marktgemeinderatsmitglieder sind möglich.

§ 3

- (1) Das Ehrenzeichen kann in begründeten Fällen durch Marktgemeinderatsbeschluss aberkannt werden.
- (2) Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde sind im Fall der Aberkennung an den Markt Murnau a. Staffelsee zurückzugeben.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Murnau a. Staffelsee, den 18. Juni 2002

Markt Murnau a. Staffelsee

Dr. Michael Rapp
1. Bürgermeister